

## **1. Grundsätze**

Die Preise für den Netzzugang sind dem Preisblatt Netzzugang (Strom) zu entnehmen. Die Energiemengen werden grundsätzlich zähltechnisch erfasst und der Abrechnung zu Grunde gelegt. Die Anschlusssituation und die zwischen dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer und dem Verteilnetzbetreiber getroffenen Vereinbarungen (insbesondere Netzanschluss-, Anschlussnutzungsvertrag) haben Auswirkungen auf die anzuwendenden Preisregelungen und Preise. Der Verteilnetzbetreiber stellt auf Anfrage die jeweils geltenden abrechnungsrelevanten Informationen im Rahmen einer Geschäftsdatenanfrage gemäß GPKE zur Verfügung. Weitergehende Informationspflichten des Verteilnetzbetreibers gegenüber dem Lieferanten bestehen diesbezüglich nicht.

## **2. Besondere Ermittlung der Energiemengen**

Abweichend zu Ziff. 1 Satz 2 werden in Sonderfällen folgende Energiemengenermittlungen durchgeführt:

### **2.1. Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung**

Außerhalb der vorstehenden turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einer Lieferantenan- und abmeldung wird der Verteilnetzbetreiber möglichst eine Ablesung veranlassen.

Sollte für Entnahmestellen mit Standardlastprofilzählung kein Ableseergebnis auf der Grundlage einer Messung nach §18 Abs. 1 StromNZV vorliegen, erfolgt die Abrechnung nach Schätzung des Verteilnetzbetreibers. Zu diesem Zweck wird der Verbrauch zeitanteilig berechnet, jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

Sofern bei einer Entnahmestelle die elektrische Energie sowohl für die unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen als auch für den übrigen Bedarf durch eine gemeinsame Messung mit zwei Zählwerken erfasst wird, ergibt sich der Jahresverbrauch für den „übrigen Bedarf“ rechnerisch („Verbrauchsumlagerung“) für elektrische Wärmespeicheranlagen (Tag- und Nachtladung) mit dem 1,25-fachen Wert; der außerhalb der Freigabezeit gemessenen elektrischen Energie. Die Freigabezeit bezeichnet den Zeitraum, innerhalb dessen die temperaturabhängigen Verbrauchseinrichtungen mit elektrischer Energie beliefert werden können.

### **2.2. Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung**

Bei fehlenden oder unplausiblen Messwerten werden durch den VNB Ersatzwerte gebildet. Ersatzwerte für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung werden nach dem im Metering Code 2006 beschriebenen Verfahren gebildet.

Bei Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung erfolgt die Erfassung der entnommenen elektrischen Wirk- und Blindarbeit durch Messeinrichtungen mit fortlaufender Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte (Lastgangzähler). Der Verteilnetzbetreiber stellt diese für die Abrechnung relevanten ¼-h-Leistungsmittelwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage fest. Die so fernabgelesenen Werte bilden die Grundlage für die Abrechnung.

## **3. Netzentgelte**

### **3.1. Netzentgelt für Lieferstellen ohne registrierende Lastgangmessung**

Das Entgelt kann sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammensetzen. Die Ermittlung des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der Strombezugsmenge an der Entnahmestelle. Der Grundpreis ist ein Jahrespreis, welcher zeitanteilig je Entnahmestelle in Rechnung gestellt wird.

### 3.2. Netzentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

#### 3.2.1. Benutzungsdauer

Die Preisstellung für die Nutzung des Netzes ist abhängig von der Benutzungsdauer und der Jahreshöchstleistung in einem Abrechnungsjahr. Die Benutzungsdauer wird je Entnahmestelle ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Arbeit (kWh) und der zugehörigen Jahreshöchstleistung (kW), gerundet auf volle Stunden/Jahr.

#### 3.2.2. Arbeitspreis und Leistungspreis

Das Entgelt setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis zusammen. Die Ermittlung des Leistungspreises erfolgt auf Basis der Jahreshöchstleistung (kW) des Strombezuges. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Wert der Wirkleistung. Die Ermittlung des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der bezogenen Arbeit (kWh) an der Entnahmestelle.

### 3.3. Entgelt für Messung und Abrechnung

Der Verteilnetzbetreiber erhebt je Zählpunkt ein Entgelt für die Messung und Abrechnung. Das Messentgelt besteht aus den zwei nachfolgend aufgeführten Komponenten. Stellt der Verteilnetzbetreiber Strom- oder Spannungswandler für die Zähleinrichtung zur Verfügung, so erhebt er hierfür ein Entgelt.

a) Komponente "Messstellenbetrieb" enthält den Kapitalsdienst für das Gerät sowie Anteile aus der Bereitstellung. Diese wird nur in Rechnung gestellt, wenn der Verteilnetzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist.

b) Komponente "Messung und Ablesung" beinhaltet Kosten für die Ablesung und das Datenmanagement.

Die Entgelte für Messung und Abrechnung sind dem Preisblatt Netznutzung (Strom) zu entnehmen.

### 3.4. Singulär genutzte Betriebsmittel

Sofern vom Letztverbraucher Betriebsmittel des Verteilnetzbetreibers singulär genutzt werden, erhebt der Verteilnetzbetreiber dafür ein Entgelt, das entsprechend § 19 Abs. 3 StromNEV festgelegt wird.

### 3.5. Verlustaufschläge

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messung in der gleichen Spannungsebene. Bei Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem prozentualen Aufschlag von 3 % berücksichtigt.

## 4. Abrechnung Mehr-, Mindermengen

Die Abrechnung der Jahresmehr-, Jahresmindermengen erfolgt nach § 13 Abs. 3 StromNZV. Die sich aufgrund rückwirkender Ein- und Auszüge nach den Regelungen der GPKE ergebenden Mehr-, Mindermengen werden entsprechend § 13 Abs. 3 StromNZV abgerechnet.

## 5. Sonstige Entgelte und Abgaben

### 5.1. Konzessionsabgabe

Der Lieferant entrichtet eine Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenordnung (KAV) für jede Entnahmestelle, die in den Geltungsbereich dieses Vertrages fällt. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz im Rahmen der KAV.

Erhebt der Lieferant den Anspruch auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe für einen von ihm im Netzbereich des Verteilnetzbetreibers belieferten Letztverbraucher, wird er dem Verteilnetzbetreiber hierüber einen schriftlichen Nachweis in für die Konzessionsabgabenabrechnung geeigneter Form, etwa durch Wirtschaftsprüferattest, zur Verfügung stellen.

Diesen Nachweis wird der Kunde dem Verteilnetzbetreiber spätestens bis 15 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres für dieses Kalenderjahr einreichen.

Soweit ein Teil der Stromlieferung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 lit a KAV mit der Konzessionsabgabe für Schwachlastlieferung abgerechnet werden soll, so müssen die Energiemengen durch einen Doppeltarifzähler erfasst werden. In diesem Fall gelten als Schwachlastzeiten die Stunden von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

#### 5.2. KWK-Zuschlag

Zur Deckung der sich aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) ergebenden Mehrkosten erhebt der Verteilnetzbetreiber vom Lieferanten ein Entgelt.

Erbringt der Lieferant einen Nachweis gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWK-G, so wird rückwirkend für die betroffene Entnahmestelle ein vermindertes Entgelt erhoben. Der Nachweis ist per Wirtschaftsprüferattest bis spätestens jeweils 3 Monate nach Ende des vorangegangenen Kalenderjahres zu führen. Der Lieferant gibt dem Verteilnetzbetreiber die betroffenen Entnahmestellen mit den Identifikationskriterien gemäß GPKE an.

#### 5.3. Blindstrommehrverbrauch

Überschreitet die gesamte während der Hochtarifzeit (HT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit 50 % der während der HT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit, wird für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) ein Entgelt erhoben.

Der Verteilnetzbetreiber behält sich vor, die während der Niedertarifzeit (NT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene kapazitive Blindarbeit, die 50 % der während der NT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit übersteigt, in gleicher Weise in Rechnung zu stellen.

Als HT-Zeit gelten die Stunden von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den Monaten März bis September sowie von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr in den Monaten Oktober bis Februar. Die anderen Stunden im Jahr gelten als NT-Zeit.

Der VNB legt einen Preis für den Blindstrommehrverbrauch nach billigem Ermessen fest.

#### 5.4. Umsatzsteuer

Auf sämtliche genannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.

## 6. Preisänderung

### 6.1. Netzentgelt

6.1.1. Der Verteilnetzbetreiber ist gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 ARegV (Anreizregulierungsverordnung) verpflichtet und nach § 17 Abs. 2 S. 2 ARegV der Regelung berechtigt, die mit diesem Vertrag vereinbarten Netzentgelte jeweils zum 1. Januar eines Jahres anzupassen.

6.1.2. Soweit Netzentgelte einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bedürfen, ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet Netzentgelte an die jeweils genehmigten Netzentgelte anzupassen. Die neuen Netzentgelte werden zu dem von der Regulierungsbehörde genehmigten Zeitpunkt an wirksam.

Das Recht zur Anpassung genehmigter Netzentgelte besteht gemäß § 23a Abs. 2 EnWG auch, soweit damit ausschließlich genehmigte Netzentgelte des vorgelagerten

Netzbetreibers weitergegeben werden. Im Falle der Absenkung der Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers, besteht eine entsprechende Pflicht zur Weitergabe.

Der Verteilnetzbetreiber wird bei Entgeltanpassungen nach Abs. 1 und 2 die neuen Entgelte spätestens einen Monat vor In-Kraft-Treten dem Lieferanten mitteilen, es sei denn der Verteilnetzbetreiber ist durch die Genehmigungspraxis der zuständigen Regulierungsbehörde an der Einhaltung der Frist gehindert. In diesem Fall teilt der Verteilnetzbetreiber das In-Kraft-Treten der neuen Netzentgelte unverzüglich nach Erhalt der Genehmigung mit.

## 6.2. Folgen der Anfechtung

Für den Fall, dass der Verteilnetzbetreiber gegen den Beschluss, mit dem die Erlösobergrenze gemäß § 32 ARegV festgelegt worden ist, Rechtsmittel eingelegt hat, sind zwischen den Parteien die aufgrund der abschließend rechts- bzw. bestandskräftig festgestellten Erlösobergrenze vom Netzbetreiber festgelegten Netzentgelte maßgeblich, sofern dem Verteilnetzbetreiber eine Saldierung dieser Differenz im Rahmen zukünftiger Entgeltgenehmigungs- bzw. Anreizregulierungsverfahren nicht möglich sein sollte.

Bis zum Vorliegen einer entsprechenden abschließenden behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung erfolgt die Abrechnung derjenigen Entgelte, welche auf der Grundlage der jeweils aktuellen Erlösobergrenze vom Netzbetreiber festgelegt wurden. Nach Vorliegen einer abschließenden behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung folgt im eingangs genannten Falle rückwirkend eine Nachzahlung/Erstattung der in Bezug auf die abschließende Entscheidung zu viel oder zu wenig gezahlten Entgelte.

## 7. Abrechnung und Zahlung

Der Abrechnungszeitraum für eine Entnahmestelle beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung für diese Entnahmestelle durch den Lieferanten und beträgt in der Regel 12 Monate. Der Netzbetreiber kann auch andere Abrechnungszeiträume festlegen.

### 7.1. Monatlich vorläufige Abrechnung und Abschläge

Für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung zahlt der Lieferant monatlich vom Verteilnetzbetreiber in Rechnung gestellte vorläufige Entgelte, die sich nach den gemessenen Werten richten.

Für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung zahlt der Lieferant nach Vorgabe des Verteilnetzbetreibers von diesem monatlich in Rechnung gestellte Abschläge.

### 7.2. Endgültige Abrechnung

Die endgültige Abrechnung für eine Lieferstelle erfolgt nach Beendigung der Netznutzung bzw. nach Ablauf eines jeden Abrechnungszeitraumes.

Mit der Jahresabrechnung erfolgt die Verrechnung mit den vorläufigen Entgelten oder Abschlägen. Liegt bei Beendigung der Stromlieferung an einem Entnahmepunkt als Lieferzeitraum der Schlussrechnung kein volles Abrechnungsjahr zu Grunde, so erfolgt die Abrechnung der Netznutzung pro rata temporis.

Als Jahreshöchstleistung gemäß Ziffer 3.2.1 („In der Jahresrechnung werden unterjährige Preisanpassungen bei Leistungsentgelten zeitanteilig und bei Arbeitsentgelten mengenanteilig berücksichtigt.“) gilt im vorgenannten Falle der höchst gemessene ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung in dem Zeitraum von 12 Monaten bis zum Ende des Lieferzeitraums des Kunden.

Die Menge, die mit KWK-G-Aufschlag gem. Ziffer 5.2 (Regelung zum KWK-Aufschlag) belastet wird, wird zeitanteilig abgegrenzt.

### 7.3. Zahlungsbedingungen

Rechnungen über Entgelte aus diesem Vertrag werden ohne Abzug jeweils zu dem vom Verteilnetzbetreiber angegebenen Zeitpunkt frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der

Rechnung fällig. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung mit Terminstellung auf das vom Verteilnetzbetreiber angegebene Konto.

Der Verteilnetzbetreiber ist berechtigt, offene Abschlags- und Rechnungsbeträge gegenüber dem Lieferanten monatlich zusammengefasst über alle oder einen Teil der Entnahmestellen nach diesem Vertrag in einer Summe anzufordern (Sammelzahlungsverfahren). Der Lieferant wird in diesem Fall ausschließlich Zahlungen mit Bezug auf diese Summenforderung leisten.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung nur bei offensichtlichen Fehlern.

Gegen Ansprüche des Verteilnetzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.